

Nachtrag zur Denkmalschutzverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
Geändert: **451.21**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2026
	Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass GDB 451.21 (Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung, DSV) vom 30. März 1990) (Stand 1. März 2026) wird wie folgt geändert:
	Art. 8a b. Vorsorgliche Massnahmen 1. Einvernehmlicher Schutz ¹ Fehlt ein verbindlicher Objektschutz, so kann die zuständige Behörde für schützenswerte Kulturobjekte samt ihrer Umgebung mit dem Grundeigentümer einen einvernehmlichen Schutz einschliesslich Regelung des Schutzzumfangs im Einzelnen und der Beiträge im Sinne von Art. 15 und 17 dieser Verordnung vereinbaren (Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz). ² Die zuständige Behörde hat den einvernehmlichen Schutz im Amtsblatt zu veröffentlichen.
Art. 9 b. Vorsorgliche Massnahmen	Art. 9 b. Vorsorgliche Massnahmen <u>2. Planungszone</u>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2026
¹ Fehlt ein verbindlicher Gebiets- oder Objektschutz oder muss ein solcher angepasst werden, so kann die zuständige Behörde für gefährdete, genau abgegrenzte Areale eine Planungszone als vorsorgliche Massnahme verfügen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was dem voraussichtlichen Schutzziel widerspricht. ² Das Verfahren für die Planungszone richtet sich sinngemäss nach Art. 45 f. des Planungs- und Baugesetzes¹⁾.	
Art. 11 d. Wirkung des Objektschutzes ¹ Schutzobjekte dürfen nicht abgebrochen werden. Sie sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Vorkehren, die ein Schutzobjekt verändern, sind bewilligungspflichtig.	¹ Schutzobjekte <u>und Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz</u> dürfen nicht abgebrochen werden. Sie sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Vorkehren, die ein Schutzobjekt verändern, <u>Veränderungen</u> sind bewilligungspflichtig.
Art. 12 e. Wirkung der Umgebungsschutzgebiete ¹ Innerhalb des Umgebungsschutzgebietes sind Massnahmen an Bauten sowie im Freiraum so auszugestalten, dass keine Störung des betroffenen Schutzobjektes entsteht und dessen Ausstrahlung in seiner Wirkung erhalten und gefördert werden kann. Insbesondere in der Wahl von Form, Grösse und Proportion, Material, Farbe und Bepflanzung ist auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen.	¹ Innerhalb des Umgebungsschutzgebietes sind Massnahmen an Bauten sowie im Freiraum so auszugestalten, dass keine Störung des betroffenen Schutzobjektes <u>oder Kulturobjekts mit einvernehmlichem Schutz</u> entsteht und dessen Ausstrahlung in seiner Wirkung erhalten und gefördert werden kann. Insbesondere in der Wahl von Form, Grösse und Proportion, Material, Farbe und Bepflanzung ist auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen.
Art. 15 Schutzzumfang im Einzelnen bei Schutzobjekten ¹ Der Schutzzumfang im Einzelnen kann für Schutzobjekte durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu erhaltenden Teile zu bezeichnen und die Art und Weise von Unterhalt und Renovationsarbeiten festzulegen. Stehen solche Arbeiten in Aussicht, so ist die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand zu regeln.	¹ Der Schutzzumfang im Einzelnen kann für Schutzobjekte <u>oder ausnahmsweise für schützenswerte Kulturobjekte im Rahmen des Verfahrens gemäss Art. 21 dieser Verordnung</u> durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu erhaltenden Teile zu bezeichnen und die Art und Weise von Unterhalt und Renovationsarbeiten festzulegen. Stehen solche Arbeiten in Aussicht, so ist die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand zu regeln.

¹⁾ GDB 710.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2026
² Vereinbarungen werden auf Anmeldung der zuständigen Behörde im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung²⁾ angemerkt.	
Art. 18 b. Verfahren ¹ Der Kantonsrat legt die für die Erhaltung privater Schutzobjekte zur Verfügung stehenden Mittel jährlich im Staatsvoranschlag fest. ² Die Kantonsbeiträge werden durch den Regierungsrat festgesetzt. ³ Gesuche um Beiträge sind rechtzeitig vor Beginn der Restaurierungsarbeiten mit allen nötigen Unterlagen beim Bildungs- und Kulturdepartement einzureichen. Der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen. Die Fachstelle für Denkmalpflege regelt vor Baubeginn die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand.	¹ Der Kantonsrat legt die für die Erhaltung privater Schutzobjekte <u>und von Kulturobjekten mit einvernehmlichem Schutz</u> zur Verfügung stehenden Mittel jährlich im Staatsvoranschlag fest.
Art. 20 d. Rückerstattung ¹ Wird das Ziel der Schutzmassnahme nachträglich vereitelt, so sind die Beiträge zurückzuerstatten. Die zuständige Behörde verfügt die Rückforderung innert Jahresfrist, nachdem sie vom Anspruch Kenntnis erhalten hat. ² Ändert ein Schutzobjekt, für das ein Kantons- oder Gemeindebeitrag gewährt wurde, innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung der Beiträge (nach der Schlusszahlung) mit Gewinn die Hand, so können die vom Kanton und der Gemeinde bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Massgebend ist grundsätzlich der Veräusserungsgewinn nach der kantonalen Steuergesetzgebung³⁾, wobei jedoch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde von den Anlagekosten abgezogen werden, unabhängig davon, ob sie rückerstattungspflichtig werden oder nicht.	² Ändert ein Schutzobjekt <u>oder ein Kulturobjekt mit einvernehmlichem Schutz</u>, für das ein Kantons- oder Gemeindebeitrag gewährt wurde, innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung der Beiträge (nach der Schlusszahlung) mit Gewinn die Hand, so können die vom Kanton und der Gemeinde bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Massgebend ist grundsätzlich der Veräusserungsgewinn nach der kantonalen Steuergesetzgebung⁴⁾, wobei jedoch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde von den Anlagekosten abgezogen werden, unabhängig davon, ob sie rückerstattungspflichtig werden oder nicht. ^{2a} Wird ein Kulturobjekt mit einvernehmlichem Schutz im späteren Verfahren nach Art. 21 dieser Verordnung nicht unter Schutz gestellt, so können die vom Kanton und der Gemeinde bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

²⁾ Art. 702 ZGB, SR 210

³⁾ Art. 49 Abs. 1 StG, OGS 1980, 28 (heute Art. 148 StG, GDB 641.4)

⁴⁾ Art. 49 Abs. 1 StG, OGS 1980, 28 (heute Art. 148 StG, GDB 641.4)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2026
³ Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung⁵⁾ auf Anmeldung der beitragsprechenden Behörde im Grundbuch anzumerken.	
Art. 21 Unterschutzstellung ¹ Die Unterschutzstellung von Ortsbildern und archäologischen Gebieten fällt in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden. Das Bildungs- und Kulturdepartement ist vorgängig anzuhören. ² Die Unterschutzstellung von Kulturobjekten samt ihrer Umgebung fällt in die Zuständigkeit des Kantons, wenn es sich um Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung, in jene der Einwohnergemeinden, wenn es sich um solche von lokaler Bedeutung handelt. ³ Die Unterschutzstellung durch den Kanton erfolgt im Rahmen kantonaler Schutzpläne. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 16 bis 20 des Planungs- und Baugesetzes⁶⁾. Die Unterschutzstellung durch die Einwohnergemeinden erfolgt im Rahmen ihrer Bau- und Zonenordnung. Die Einwohnergemeinden haben in ihren Zonenplänen auf vom Kanton geschützte Schutzobjekte hinzuweisen.	⁴ Bei Kulturobjekten mit einvernehmlichem Schutz können im Verfahren der Unterschutzstellung gemäss Absatz 3 Einsprachen nur erhoben werden, soweit solche nicht im Rahmen des einvernehmlichen Schutzes erhoben werden konnten.
Art. 22 Vollzug ¹ Soweit in dieser Verordnung keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Schutzbestimmungen, Bedingungen und Auflagen der Behörde, die den Schutz verfügt hat. ² Baugesuche und Quartierpläne⁷⁾ die Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte, Umgebungsschutzgebiete und archäologische Schutzgebiete betreffen, sind von der Baubewilligungs- bzw. Quartierplanbewilligungsbehörde an die Fachstelle für Denkmalpflege weiterzuleiten, die eine denkmalpflegerische Beurteilung vornimmt.	² Baugesuche und Quartierpläne⁸⁾ die Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte, <u>Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz</u>, Umgebungsschutzgebiete und archäologische Schutzgebiete betreffen, sind von der Baubewilligungs- bzw. Quartierplanbewilligungsbehörde an die Fachstelle für Denkmalpflege weiterzuleiten, die eine denkmalpflegerische Beurteilung vornimmt.

⁵⁾ Art. 702 ZGB, SR 210

⁶⁾ GDB 710.1

⁷⁾ Art. 11 Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11)

⁸⁾ Art. 11 Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2026
³ Vom Gemeinderat aufgestellte oder genehmigte Quartierpläne⁹⁾, vom Regierungsrat genehmigte Quartierpläne¹⁰⁾ sowie Baubewilligungen und Vereinbarungen nach Art. 15 dieser Verordnung sind der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege zuzustellen, sofern sie Schutzgebiete oder Schutzobjekte betreffen.	
Art. 23 Aufsicht und kantonale Vollzugsbehörden ¹ Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde im Denkmalschutz. Er erlässt die kantonalen Schutzpläne sowie die Schutzverfügungen für kantonale Schutzobjekte. ² Soweit in dieser Verordnung keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist und sich die Zuständigkeit auch nicht aus anderen kantonalen Erlassen ergibt, vollzieht das Bildungs- und Kulturdepartement die Aufgaben im Denkmalschutz.	Art. 23 Aufsicht und kantonale Vollzugsbehörden <u>zuständige Behörden</u> ¹ Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde im Denkmalschutz. Er <u>ist zuständig für vorsorgliche Massnahmen für Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Art. 8a f. dieser Verordnung und erlässt die kantonalen Schutzpläne sowie die Schutzverfügungen für kantonale Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung.</u> ³ Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für vorsorgliche Massnahmen für Kulturobjekte von lokaler Bedeutung gemäss Art. 8a f. dieser Verordnung und erlässt Schutzverfügungen für Schutzobjekte von lokaler Bedeutung.
Art. 25 Kantonale Fachstelle für Denkmalpflege ¹ Die kantonale Fachstelle bearbeitet Baubewilligungs- und Beitragsgesuche für Schutzobjekte, fasst Vereinbarungsentwürfe und stellt Antrag zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements. Sie kann die Denkmalpflegekommission zur Beratung beiziehen. ² Die kantonale Fachstelle beurteilt Quartierplan- und Baubewilligungsgesuche in Ortsbild-, Umgebungs- und archäologischen Schutzgebieten und stellt der Denkmalpflegekommission erforderlichenfalls Antrag. Bewilligungsgesuche von beschränkter Bedeutung bearbeitet die Fachstelle innerhalb der vorgesehenen Fristen¹¹⁾ selbstständig. ³ Die kantonale Fachstelle ist zuständig für die Belange der Archäologie.	¹ Die kantonale Fachstelle bearbeitet Baubewilligungs- und Beitragsgesuche für Schutzobjekte <u>und Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz</u>, fasst Vereinbarungsentwürfe und stellt Antrag zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements. Sie kann die Denkmalpflegekommission zur Beratung beiziehen.

⁹⁾ Art. 14 Abs. 2 Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11)

¹⁰⁾ Art. 14 Abs. 3 Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11)

¹¹⁾ Art. 32 Abs. 4 Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2026
Art. 28 Strafen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Anordnungen und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft. Strafbar sind insbesondere Tätigkeiten ohne Bewilligung, die ein Schutzobjekt, eine archäologische Fundstelle oder ein archäologisches Schutzgebiet verändern. ² In schweren Fällen oder bei wiederholten Widerhandlungen kann mit der Busse eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verbunden werden. ³ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung¹²⁾. ⁴ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar. ⁵ Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren seit der Feststellung der Widerhandlung. Die absolute Verjährung tritt sechs Jahre nach Begehung der Tat ein.	¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Anordnungen und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft. Strafbar sind insbesondere Tätigkeiten ohne Bewilligung, die ein Schutzobjekt, <u>ein Kulturobjekt mit einvernehmlichem Schutz</u>, eine archäologische Fundstelle oder ein archäologisches Schutzgebiet verändern.
Art. 28a Wiederherstellung und Ersatzvornahme ¹ Wer ein Schutzobjekt, eine archäologische Fundstelle oder ein archäologisches Schutzgebiet beeinträchtigt oder zerstört, kann unabhängig von einem Strafverfahren vom Einwohnergemeinderat bzw. Bildungs- und Kulturdepartement verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen oder die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen. ² Kommt ein Pflichtiger trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, so lässt die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen auf dessen Kosten durchführen. Die Ersatzvornahme ist vorgängig ihrer Durchführung rechtzeitig anzudrohen.	¹ Wer ein Schutzobjekt, <u>ein Kulturobjekt mit einvernehmlichem Schutz</u>, eine archäologische Fundstelle oder ein archäologisches Schutzgebiet beeinträchtigt oder zerstört, kann unabhängig von einem Strafverfahren vom Einwohnergemeinderat bzw. Bildungs- und Kulturdepartement verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen oder die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

¹²⁾ GDB 320.11

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2026
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: